

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258), und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung am 17. November 2011 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden (Marktgebührensatzung)

§ 1

Gebührenpflicht

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt für die Benutzung der Einrichtungen ihrer Märkte und Volksfeste Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses. Einrichtungen sind die Marktflächen und alle sonstigen dem Marktbetrieb dienenden Anlagen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen worden ist oder der die Einrichtungen der Märkte tatsächlich benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die zugewiesene Fläche sowie die Art der Nutzung. Bei Spezialmärkten bemisst sich die Gebühr daneben nach der Lage des Marktstandes (Zone).
- (3) Die Gebühren können täglich, monatlich, jährlich oder für die gesamte Dauer einer Marktveranstaltung erhoben werden. Bei Dauerzuweisungen bis zu einem Jahr können quartalsweise die anteiligen Jahresgebühren erhoben werden.

(4) Der Berechnung der Flächen von Marktständen, Wagen und Fahrgeschäften wird die zugewiesene Grundfläche zugrunde gelegt. Bruchteile von angefangenen Quadratmetern werden aufgerundet.

(5) Macht der Benutzer von seinem Nutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

(6) Die Kosten für die Stromversorgung der Stände und Geschäfte, für den Bezug von Wasser und für die Beseitigung von Abwässern sind von den nach dieser Satzung erhobenen Gebühren nicht umfasst.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes oder mit der Überlassung der Markteinrichtung, bei fehlender Zuweisung oder Überlassung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühren werden gleichzeitig mit ihrem Entstehen (Abs. 1) fällig, soweit nicht im Einzelfall ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird. Die Gebühren für die Wochenmärkte sind bei Dauerzuweisung eines Standplatzes und bei quartalsweiser Erhebung jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Gebühren sollen unbar entrichtet werden. Der Gebührenpflichtige soll mit Antragstellung eine Einzugsermächtigung erteilen, soweit im Einzelfall nicht eine Zahlung in bar zugelassen wird. Wird eine solche nicht erteilt, so ist die Landeshauptstadt Wiesbaden berechtigt, für den hierdurch entstehenden erhöhten Verwaltungsaufwand eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 EUR je Abrechnung zu verlangen.

§ 5

Umsatzsteuer

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Die zu entrichtende Gebühr erhöht sich um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe, in der sie die Landeshauptstadt Wiesbaden zu leisten hat. Nettogebühr und Umsatzsteuer bilden die Gesamtgebühr.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf den Märkten der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 3. Oktober 1980, zuletzt

¹ Veröffentlicht am 31. Dezember 2011 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt

geändert durch Satzung vom 5. Januar 2005 (veröffentlicht am 10. Januar 2005 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger) außer Kraft.

Wiesbaden, den 23. November 2011

Der Magistrat
der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dr. Müller
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Märkte der Landeshauptstadt Wiesbaden

1. Wochenmarkt Innenstadt

	je Markttag und je qm
Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft	0,90 EUR
Verkauf sonstiger Waren	0,45 EUR
Imbiss / Ausschank	1,50 EUR

2. Wochenmärkte Biebrich und Bierstadt

	je Markttag und je qm
Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft	0,60 EUR
Verkauf sonstiger Waren	0,35 EUR
Imbiss / Ausschank	1,50 EUR

3. Sternschnuppenmarkt

Zone I:

Schlossplatz (Bereich zwischen Rathaus, altem Rathaus und Hessischem Landtag), Marktstraße vor den Anwesen Marktstraße 10 bis 18, Bereich zwischen Rathaus und Platz vor der Marktkirche, Schlossplatz / Baumallee (Fußgängerbereich zwischen dem Platz vor der Marktkirche und dem Kreuzungsbereich Mühlgasse / An den Quellen).

Zone II:

Platz vor der Marktkirche, Marktplatz (Bereich zwischen Rathaus, Marktkirche und Dern'schem Gelände), Marktplatz gegenüber den Anwesen 7 bis 11, Bereich zwischen Marktkirche und Kindertagesstätte der Marktkirchengemeinde.

Warenverkauf Zone I , je qm	85,00 EUR
Warenverkauf Zone II, je qm	80,00 EUR
Imbiss / Ausschank, je qm	200,00 EUR
Fahrgeschäft, je qm	20,00 EUR
Laufgenehmigungen, je Person	500,00 EUR
Aufstellen von Kühlwagen, je Wagen	100,00 EUR
Aufstellen von Transportern, je Wagen	74,00 EUR

Werden Teile des Standes ausschließlich für kunsthandwerkliche Aktivitäten genutzt kann eine Ermäßigung von bis zu 50 % der Standgebühren gewährt werden. Die Abrechnung erfolgt am Ende des Marktes.

4. Rheingauer Weinwoche

Weinausschank, je qm	120,00 EUR
Imbiss, je qm	160,00 EUR
Weinlaube (umzäunter Bereich, der einem Beschicker zugeordnet ist), je qm	10,00 EUR
Laufgenehmigungen, pro Person	200,00 EUR
Aufstellen einer Sitzgarnitur mit zwei Bänken, je Garnitur	30,00 EUR
Aufstellen von Kühlwagen, je Wagen	100,00 EUR
Aufstellen von Transportern, je Wagen	74,00 EUR

5. Ostermarkt, Herbstmarkt

Zone I:
Fußgängerzone zwischen Rheinstraße bis Webergasse,
Mauritiusplatz erste Standreihe Blickrichtung Kirchgasse

Zone II:
Mauritiusplatz

Warenverkauf Zone I , je qm	17,00 EUR
Warenverkauf Zone II, je qm	15,00 EUR
Imbiss / Ausschank Zone I , je qm	40,00 EUR
Imbiss / Ausschank Zone II , je qm	35,00 EUR
Fahrgeschäfte, je qm	5,00 EUR
Laufgenehmigung, pro Person	60,00 EUR

6. Frühlingsfest

Fahrgeschäfte, je qm	1,00 EUR
ab dem 431. qm, je qm	0,70 EUR
Belustigungsgeschäfte, je qm	6,00 EUR
Imbiss / Ausschank, je qm	7,00 EUR
Süßwaren, je qm	6,00 EUR
Zeltbetriebe / Biergärten, je qm	3,00 EUR
Warenverkauf, je qm	10,00 EUR
Laufgenehmigungen, pro Person	80,00 EUR

7. Flohmarkt

Zugewiesene Verkaufsfläche, je qm	2,52 EUR
Imbiss / Ausschank, je qm	7,00 EUR

8. Weihnachtsbaummärkte

Verkaufsfläche, je qm	3,00 EUR
-----------------------	----------